

NATUR⁺ STIFTEN

ein Projekt der H&S Stiftung

vereinfachter Zuwendungsnachweis

nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV (Bei Geldzuwendungen bis 300 €)

Dieser Beleg kann für Zuwendungen unter 300 Euro zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV verwendet werden, um Zuwendungen an die H&S Stiftung steuerlich geltend zu machen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der H&S Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Zustiftung“ (Spende in den Vermögensstock) enthalten.

H&S Stiftung ist wegen der Förderung des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) und Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Luckenwalde (St.Nr. 050 / 141 / 03432) vom 16.02.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 bis 2024 nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung an die H&S Stiftung nur zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden.